



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Wartefrist bei der Restschuldversicherung beibehalten

Aktuell seit 18.08.2026 14:58:21

Angegeben von:

Bürgerbewegung Finanzwende e. V. (R001665) am 24.10.2025

Beschreibung:

Die seit Januar 2025 geltende gesetzliche Wartefrist von sieben Tagen zwischen dem Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags und dem Abschluss einer Restschuldversicherung war ein wichtiger Schritt für den finanziellen Verbraucherschutz und muss erhalten bleiben. Wer einen Verbraucherkredit aufnimmt, bekommt oft eine Restschuldversicherung angeboten. Diese Versicherung ist häufig überteuert und lückenhaft. Für Banken und Versicherer war sie lange ein sehr profitables Geschäft. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der EU Verbraucherkreditrichtlinie wird das Thema erneut diskutiert, einige Stimmen fordern die Aufweichung der 7-tägigen Wartefrist. Diese Aufweichung wollen wir verhindern.

Zu Regelungsentwurf

1. **Bundestags-Drucksachenummer:**

BT-Drs. 21/1851 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über
Verbraucherkreditverträge

Zuständiges Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (3)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

Versicherungswesen [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

VVG 2008 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2510240014 (PDF - 1 Seite)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.10.2025 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]